



Amtliche Bekanntmachung

der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Stt. Hintersteinau

- ◆ **Bebauungsplan „Auf der Rüde“, 1. Änderung**
- ◆ **hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Der Bebauungsplan „Auf der Rüde“ wurde bereits im Jahr 2006 zur Rechtskraft gebracht. Aufgrund der deutlich bestehenden Nachfrage nach Wohnbaufläche im Stadtteil Hintersteinau soll das Plangebiet für Wohnbauzwecke nunmehr schnellstmöglich erschlossen und für eine bauliche Inanspruchnahme bereitgestellt werden.

Zur Herstellung einer Rechtsklarheit und als Voraussetzungen für eine rechtskonformen Erschließbarkeit aller vorgesehenen Grundstücksflächen ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer Größe von ca. 1,39 ha die Flurstücke 62, 63 und 59/6; 70 (tlw.) in der Flur 1 sowie die Flurstücke 35/1, 35/2, 36, 27/9 (tlw.), 37/1 (tls.) 38 (tlw.) in der Flur 8 der Gemarkung Hintersteinau.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist den nachfolgend abgedruckten Übersichtskarten zu entnehmen.

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt notwendiger Weise im „Regelverfahren“ gemäß den Bestimmungen der § 3 und 4 BauGB.

Nach § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt im Rahmen derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet den eigenständigen Teil 2 der Begründung.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB liegen der Vorentwurf des Bebauungsplanes (03/2020) mit der Begründung sowie dem Umweltbericht mit Bestandskarte in der Zeit

vom 19.04. – bis zum 21.05.2021 (einschl.)

in der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 301, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes (1. Änderung) und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Rücksprache unter den Telefonnummern 06663/973-42 oder -41 möglich, da die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungs-Risikos des sog. Corona-Virus nur nach telefonischer Rücksprache und nur durch jeweils eine Person betreten werden dürfen.

Bedingung für die Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme ist aktuell zudem das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung, wofür um Verständnis gebeten wird.

Auf die zudem bestehende Einsichtnahme Möglichkeit auf digitalem Wege wird ausdrücklich hingewiesen:

Die Planunterlagen können entsprechend § 4a (4) BauGB zudem über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de), auf der Homepage der Stadt Steinau an der Straße (www.steinau.eu/AmtlicheBekanntmachungen) und unter www.seifert-plan.com eingesehen und abgerufen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen telefonisch unter den o.g. Rufnummern oder via E-Mail (magistrat@steinau.de) Auskunft gegeben.

Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken.

Stellungnahmen können unter matthias.rueck@seifert-plan.com oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

Nach § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass vorgelegte Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 (7) BauGB in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Die Daten stellungnehmender Bürger werden dauerhaft gespeichert.

Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsschritte wurde einem privaten Planungsbüro (Einschaltung eines Dritten gemäß § 4b Baugesetzbuch) übertragen.

Steinau an der Straße, den 29.03.2021

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße
gez. Zimmermann (Bürgermeister)

Anlage

- Übersichtskarten: Lage und Abgrenzung des Plangebietes
(ohne Maßstab)

